S 24 VG 1258/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gewaltopferentschädigung Schockschaden schädigender Vorgang Primäropfer Sekundäropfer spätere Ereignisse Prägung durch Gewaltanwendung Tod des Primäropfers während des Krankenhausaufenthalts
Leitsätze	Der bei einem Sekundäropfer eingetretene Schockschaden wird nur dann vom OEG erfasst wenn dieses als Augenzeuge des das Primäropfer schädigenden Vorganges oder durch sonstige Kenntnisnahme davon geschädigt worden ist.
Normenkette	OEG § 1 Abs 1 S 1 BVG § 1 BVG § 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 VG 1258/99
Datum	11.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	12.06.2002

Die Revision der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juli 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten â OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) â wegen eines Schockschadens â psychische Belastung â nach dem Tod des Ehemannes und Vaters der KlÃ¤ger.

Die KlÃ¤ger sind die Ehefrau und die Kinder des am 12. Juni 1996 nach einer neuntÃ¤gigen Bewusstlosigkeit im Krankenhaus verstorbenen H J (J). Nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG), Ã¼bernommen aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main vom 7. April 1997, ist J auf folgende Weise zu Schaden gekommen: Am 4. Juni 1996 trat der spÃ¤tere Angeschuldigte W B (B) mit dem FuÃ gegen ein vorÃ¼berfahrendes Taxi, das von J gefÃ¼hrt wurde. Der hielt daraufhin den Wagen an, stieg aus und stellte B wegen dessen Verhaltens zur Rede. Es kam zu einer Rangelei zwischen den beiden, in deren Verlauf B dem J einen Schlag gegen den Kopf versetzte. Dieser stÃ¼rzte und schlug mit dem Kopf auf die Bordsteinkante. Dadurch verlor er das Bewusstsein und erlangte es bis zu seinem Tod nicht wieder.

Am 15. Mai 1997 beantragten die KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Versorgungsleistungen nach dem OEG wegen eines Schockschadens nach dem Tod des J. Der Beklagte lehnte die LeistungsgewÃ¤hrung durch Bescheide vom 23. Juni 1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. MÃ¤rz 1999 mit der BegrÃ¼ndung ab, es fehle ein Ã¶rtlicher Zusammenhang zwischen dem SchÃ¤digungstatbestand und dem Schaden der Dritten. Die Todesnachricht allein sei nicht ausreichend, um einen unmittelbaren Zusammenhang im Rahmen der KausalitÃ¤tsbetrachtung herzustellen.

Die hiergegen beim SG Frankfurt am Main erhobenen Klagen sind nach Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung durch Urteil vom 11. Juli 2001 abgewiesen worden. Das SG hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Eine LeistungsgewÃ¤hrung nach dem OEG an Dritte kÃ¶nne nur dann erfolgen, wenn diese unmittelbar geschÃ¤digt worden seien, nicht jedoch, wenn die SchÃ¤den auf den wegen der Folgen der Gewalttat geÃ¤nderten LebensumstÃ¤nden beruhten. Eine psychische BeeintrÃ¤chtigung nach dem Gewalttod eines nahe stehenden Menschen allein fÃ¼hre nicht zwangslÃ¤ufig zu einer Anerkennung von gesundheitlichen SchÃ¤den nach dem OEG. Im vorliegenden Fall sei J durch eine einfache KÃ¶rperverletzung geschÃ¤digt worden. Die KÃ¶rperverletzung an sich habe keine posttraumatischen StÃ¶rungen bei den KlÃ¤gern hervorgerufen, sondern erst der spÃ¤tere Tod, der als fahrlÃ¤ssig durch die vorsÃ¤tzliche KÃ¶rperverletzung verursacht zu qualifizieren sei.

Mit ihrer vom SG zugelassenen Sprungrevision rÃ¼gen die KlÃ¤ger einen VerstoÃ gegen Â§ 1 Abs 1 OEG. Sie tragen ua vor: Das angefochtene Urteil sei unvereinbar mit den Entscheidungen des Senats vom 7. November 1979 (BSGE 49, 98) und 8. August 2001 (Bundessozialgericht (BSG) SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 20). TatsÃ¤chlich

habe sich das SG der (damaligen) Rechtsauffassung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung angeschlossen und grundsÃ¤tzlich die MÃ¶glichkeit eines Schockschadens auf Grund einer Benachrichtigung von der an einem nahen AngehÃ¶rigen verÃ¼bten Gewalttat verneint. FÃ¼r sie, die KlÃ¤ger, sei es im Ãbrigen ohne Bedeutung, ob der Tod des Opfers unmittelbar nach der Tat oder mit zeitlicher VerzÃ¶gerung eingetreten sei. Gewalttat und Todeseintritt seien eine Einheit. SchockauslÃ¶send sei die Nachricht von dem Tod des J als direkte Folge einer Gewalttat gewesen.

Die KlÃ¤ger beantragen,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juli 2001 sowie die Bescheide des Beklagten vom 23. Juni 1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und diesen zu verurteilen, ihnen wegen der gesundheitlichen Folgen der Gewalttat vom 4. Juni 1996 BeschÃ¤digtenrente nach dem OEG zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen des SG in dem angegriffenen Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Sprungrevision der KlÃ¤ger ist zulÃ¤ssig (Â§ 161 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)), jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤ger haben keinen Anspruch auf Leistungen der OpferentschÃ¤digung. Sie sind nicht unmittelbar durch eine Gewalttat iS des Â§ 1 Abs 1 OEG psychisch geschÃ¤digt worden, sondern ggf durch die weiteren Folgen der gegen das PrimÃ¤ropfer gerichteten Gewalttat.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs 1 OEG erhÃ¤lt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung, wer â¦ infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person â¦ eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Das die Leistungspflicht nach dem OEG auslÃ¶sende schÃ¤digende Ereignis ist demnach der tÃ¤tliche Angriff auf das Opfer. Solange dieser fortwirkt, die Ereignisse also durch die Gewaltanwendung geprÃ¤gt sind, ist von einem schÃ¤digenden Vorgang iS des Â§ 1 Abs 1 OEG auszugehen (vgl BSG Urteil vom 12. Februar 2003 â B 9 VG 2/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen; zur Abgrenzung s auch BSG Urteil vom 24. September 1992 â 9a RVg 5/91 -). Dieses gilt gleichermaÃen fÃ¼r PrimÃ¤r- wie fÃ¼r SekundÃ¤ropfer. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Personen, die infolge des gegen einen nahen AngehÃ¶rigen gerichteten tÃ¤tlichen Angriffs einen Schockschaden erlitten haben. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des erkennenden Senats sind diese zwar auch in den Schutzbereich des Â§ 1 Abs 1 OEG einbezogen (vgl dazu BSGE 49, 98 = SozR 3800 Â§ 1 Nr 1; BSG SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 20; so nunmehr auch Rundschreiben des Bundesministeriums fÃ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung vom 26. November 2002, IVc 2 62039/3, BArbBl 2003, Nr 1, 111; zuletzt Urteil vom 10. Dezember 2002 â B 9 VG 7/01 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen = VersorgVerw 2003, 27). Eine Erweiterung des Begriffs des schÃ¤digenden

Vorganges ist damit jedoch nicht verbunden. SekundÃ¤ropfer erhalten dementsprechend nur dann Leistungen nach dem OEG, wenn sie als Augenzeugen des das PrimÃ¤ropfer schÃ¤digenden Vorganges oder durch eine sonstige Kenntnisnahme davon geschÃ¤digt worden sind. Hingegen reicht es nicht aus, wenn es bei ihnen zu einer initialen SchÃ¤digung erst auf Grund von Ereignissen gekommen ist, die das PrimÃ¤ropfer nach Abschluss des betreffenden schÃ¤digenden Vorganges erfasst haben (vgl dazu BSG, Beschluss vom 17. Dezember 1997 â 9 BVg 5/97 -; Urteil vom 12. Februar 2003 â B 9 VG 2/02 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen). So verhÃ¤lt es sich hier.

Das SG hat in seinem Urteil â fÃ¼r den Senat bindend, weil nicht mit zulÃ¤ssigen RÃ¼gen angegriffen â festgestellt, dass die KlÃ¤ger erst auf Grund des im Krankenhaus eingetretenen Todes des PrimÃ¤ropfers psychisch beeintrÃ¤chtigt worden sind. Dieses Ereignis gehÃ¶rt nicht mehr zu dem schÃ¤digenden Vorgang, der durch die Gewalttat gegen J ausgelÃ¶st worden ist. Selbst wenn die Todesfolge bei dem PrimÃ¤ropfer als im konkreten Fall strafrechtlich nicht von der KÃ¶rperverletzung abtrennbare Verwirklichung eines Gefahrenzusammenhanges zu bewerten sein sollte (vgl dazu TrÃ¶ndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 51. Aufl, Â§ 227 RdNr 2 ff), kann sie entschÃ¤digungsrechtlich nicht als Teil eines einheitlichen mit der Gewalttat unmittelbar zusammenhÃ¤ngenden Geschehensablaufs angesehen werden. Es kommt nÃ¤mlich nicht auf den Erfolg der Tat im strafrechtlichen Sinne, hier also den Tod, sondern auf den schÃ¤digenden Vorgang als solchen an. Dieser war wÃ¤hrend des Krankenhausaufenthaltes des PrimÃ¤ropfers J bereits beendet. Insoweit war das den J betreffende Geschehen nÃ¤mlich nicht mehr wesentlich durch die erfolgte Gewaltanwendung, sondern durch die Ã¤rztlichen BehandlungsmaÃnahmen geprÃ¤gt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 06.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024